

**Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow  
über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt  
Teterow für das Gebiet „Seeblick“ nördlich Otimarstraße, östlich des  
Grundstückes Otimarstraße 51, südlich des Kindergartens an der  
Schlachthofstraße, westlich des Fußweges zwischen Otimarstraße und  
Wendenring**

Die Stadtvertretung Teterow hat in ihrer Sitzung am 22.05.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Teterow für das Gebiet „Seeblick“ in der Otimarstraße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

**Dieses wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 tritt mit Ablauf des 01.07.2019 in Kraft.**

Anlass der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses und zwei Doppelhäusern als Maßnahme der Innenentwicklung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan und die Begründung werden zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Teterow, Rathaus, Zimmer 20, während der Dienststunden bereitgehalten. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Teterow auch auf der Internetseite der Bergringstadt Teterow, [www.teterow.de](http://www.teterow.de), einsehbar.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Teterow, 07.06.2019

(Siegel)

Bürgermeister